



## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-798/24 | [Jautiva]<sup>1</sup>

Pressemitteilung Nr. 115/26

Luxemburg, den 3. September 2026

### **Das Unionsrecht verlangt nicht die Offenlegung von Informationen über sämtliche Aktionäre, einschließlich der Minderheitsaktionäre, einer Aktiengesellschaft**

*Darüber hinaus steht das Unionsrecht der Online-Veröffentlichung personenbezogener Daten solcher Aktionäre entgegen, wenn der Zugang zu diesen Daten an keine Voraussetzung wie den Nachweis eines berechtigten Interesses geknüpft ist, und zwar auch dann, wenn mit dieser Veröffentlichung eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung verfolgt wird.*

Das Verfassungsgericht Lettlands wurde mit einer Verfassungsbeschwerde von 17 Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft befasst, mit der die Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung<sup>2</sup>, die die Veröffentlichung von Informationen über Aktionäre von Aktiengesellschaften vorschreibt, mit dem durch die lettische Verfassung garantierten Recht auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten in Frage gestellt wird.

Handelt es sich bei einem solchen Aktionär um eine natürliche Person, so umfassen diese Informationen den Vornamen, den Nachnamen, die persönliche Identifikationsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum, die Nummer und das Ausstellungsdatum eines Ausweispapiers, das Land und die ausstellende Behörde sowie die Kontaktadresse. Außerdem enthalten diese Informationen unabhängig davon, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche Person handelt, auch die E-Mail-Adresse des Aktionärs, die Kategorie, die Anzahl und den Nennwert seiner Aktien sowie die Anzahl der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte. Diese Informationen sind online zugänglich und können u. a. durch jegliche nicht identifizierte Nutzer massenhaft heruntergeladen werden.

Die Kläger sind der Ansicht, der lettische Gesetzgeber habe die Notwendigkeit, diese Informationen öffentlich zugänglich zu machen, nicht begründet, und es bestehe ein hohes Risiko, dass sie zu unredlichen Zwecken verwendet würden. Zudem sei nach ihrer Veröffentlichung keine Beschränkung ihrer späteren Verwendung möglich. Sie verweisen insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2022, *Luxembourg Business Registers*<sup>3</sup>, in dem es um den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften ging.

Nach Ansicht des lettischen Verfassungsgerichts werden mit dieser Offenlegung im vorliegenden Fall drei Ziele verfolgt, nämlich erstens zum Schutz der Interessen Dritter ein transparentes Unternehmensumfeld zu gewährleisten, zweitens Geldwäsche sowie die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und drittens die Informationen bereitzustellen, die zur Durchsetzung von nationalen und internationalen Sanktionen sowie von Sanktionen der Europäischen Union benötigt werden.

Da das Verfassungsgericht Lettlands Zweifel daran hatte, ob eine Veröffentlichungspflicht nach dem Unionsrecht und insbesondere nach der Richtlinie 2017/1132<sup>4</sup> besteht, hat es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. In diesem Vorabentscheidungsersuchen geht es auch um die Frage, ob die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>5</sup> einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der personenbezogene Daten aller Aktionäre von Aktiengesellschaften, einschließlich der Minderheitsaktionäre, zu veröffentlichen sind, um die drei oben genannten Ziele zu erreichen, wenn der Zugang zu diesen Daten an **keine Voraussetzung** wie den Nachweis eines berechtigten Interesses geknüpft ist.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die einschlägige Bestimmung der Richtlinie 2017/1132

angesichts ihres Wortlauts, des Kontextes, in den sie sich einfügt, sowie der mit ihr verfolgten Ziele **nicht** die Offenlegung von Informationen über sämtliche Aktionäre von Aktiengesellschaften, einschließlich der Minderheitsaktionäre dieser Gesellschaften, verlangt.

Was sodann die Auslegung der DSGVO betrifft, weist der Gerichtshof darauf hin, dass die in den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten **nicht uneingeschränkt gelten**, sondern im Hinblick auf ihre gesellschaftliche Funktion gesehen und gegen andere Grundrechte abgewogen werden müssen. **Einschränkungen** können somit vorgenommen werden, sofern sie gesetzlich vorgesehen sind und den Wesensgehalt der Grundrechte achten sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des Gerichtshofs die Veröffentlichung der in Rede stehenden Daten gesetzlich vorgesehen und beeinträchtigt nicht den Wesensgehalt der betroffenen Grundrechte. Dennoch stellt sie einen **schwerwiegenden Eingriff** in die betroffenen Grundrechte dar. Tatsächlich lässt sich anhand dieser Daten ein Profil u. a. über die Vermögenslage des betroffenen Aktionärs sowie die Wirtschaftssektoren und spezifischen Unternehmen, in die er investiert hat, erstellen. Zudem sind diese Daten einer **potenziell unbegrenzten Zahl von Personen** zugänglich, so dass durch ihre Verarbeitung auch Personen, die sich aus Gründen, die nicht mit der Zielsetzung dieser Veröffentlichung zusammenhängen, u. a. über die materielle und finanzielle Situation eines solchen Aktionärs Kenntnis verschaffen wollen, ungehindert auf diese Daten zugreifen können. Außerdem werden die möglichen Folgen einer etwaigen **missbräuchlichen Verwendung** ihrer Daten für die betroffenen Personen dadurch verschärft, dass diese Daten, sobald sie veröffentlicht worden sind, nicht nur frei abgerufen, sondern auch auf Vorrat gespeichert und verbreitet werden können.

Insoweit stellt der Gerichtshof fest, dass die Veröffentlichung von Daten zu sämtlichen Aktionären einer Aktiengesellschaft und insbesondere zu deren Minderheitsaktionären im Hinblick auf das Ziel, zum Schutz der Interessen Dritter ein transparentes Unternehmensumfeld zu gewährleisten, nicht von Nutzen erscheint. Folglich erscheint die betreffende nationale Regelung **weder geeignet noch erforderlich**, um dieses Ziel zu erreichen.

Was die beiden anderen Ziele betrifft, nämlich Geldwäsche sowie die Finanzierung von Terrorismus und Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und die Informationen bereitzustellen, die zur Durchsetzung von nationalen und internationalen Sanktionen sowie von Sanktionen der Europäischen Union benötigt werden, stellt der Gerichtshof fest, dass die betreffende nationale Regelung im Hinblick auf diese Ziele **weder erforderlich noch verhältnismäßig** erscheint. Er weist insbesondere darauf hin, dass es in Bezug auf die Aktionäre, einschließlich der Minderheitsaktionäre, von Gesellschaften nicht unbedingt erforderlich erscheint, dass deren Daten jeder Person zugänglich sind, ohne dass diese ein berechtigtes Interesse nachweisen muss, da weniger eingreifende Mittel zur Verfügung stehen, wie die Beschränkung des Zugangs auf Personen, die ein solches Interesse nachweisen können, in Verbindung – was das Ziel der Durchsetzung von Sanktionen betrifft – mit der Beschränkung der Veröffentlichungspflicht auf Angaben zu Personen, die in Sanktionslisten aufgeführt sind.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die in Rede stehende nationale Regelung **keine ausreichenden Garantien** aufweist, um die betroffenen Personen wirksam vor **Missbrauchsrisiken** zu schützen, da ihre Daten im Internet zugänglich sind und insbesondere durch jegliche nicht identifizierte Nutzer massenhaft heruntergeladen werden können.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über alle anderen

Vorabentscheidungsersuchen zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „ [Curia Web TV](#) “ sowie über „ [Europe by Satellite](#) “ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> Art. 4.<sup>15</sup> Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über das Unternehmensregister in Verbindung mit Art. 4.<sup>10</sup> Abs. 5 dieses Gesetzes und Art. 235 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

<sup>3</sup> Urteil in den verbundenen Rechtssachen [C-37/20 und C-601/20](#) (vgl. auch Pressemitteilung Nr. [188/22](#)).

<sup>4</sup> [Richtlinie \(EU\) 2017/1132](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, insbesondere deren Art. 14 Buchst. d.

<sup>5</sup> [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), insbesondere deren Art. 5 und 6 im Licht der Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte.